

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 7/1921 (1921)

**Artikel:** Kanton Graubünden

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25961>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

naten. Den gleichen Nachgenuss haben die Hinterlassenen ledig verstorbener Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die nach Art. 328 Z. G. B. vom Verstorbenen unterstützt worden sind.

Art. 19. Das Gesetz hat in vollem Umfange rückwirkende Kraft auf 1. Januar 1920.

Art. 20. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volkschule und die staatlichen Beiträge an diese, vom 30. Dezember 1918, sowie jede entgegenstehende Bestimmung anderer Erlasse aufgehoben.

## VIII. Kanton Graubünden.

### 1. Sekundarschulen.

**I. Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907.** (Großratsbeschuß vom 26. November 1920 betreffend Revision des Art. 11.)

Art. 11. (Neue Fassung.) I. Der Kanton unterstützt die vom Kleinen Rat anerkannten, dieser Verordnung entsprechenden Sekundarschulen mit Jahresbeiträgen, unter folgenden näheren Bedingungen:

1. Das Schulgeld darf für Kinder von Bürgern und Niedergelassenen derjenigen Gemeinden, welche die Schule unterhalten, Fr. 30 pro Kurs nicht übersteigen.

Unbemittelten ist dasselbe zu erlassen.

Der Zutritt zur Schule muß auch Schülern aus den Nachbargemeinden gestattet werden, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrkräfte dies erlauben.

Kinder schweizerischer Nationalität, deren Eltern nicht im Schulkreis niedergelassen sind, können zu einem Schulgeld bis auf Fr. 45, Kinder nicht niedergelassener Ausländer zu einem solchen bis auf Fr. 90 verpflichtet werden.

2. Die Zahl der Schüler einer Sekundarschule darf nicht unter acht heruntersinken.

3. Die Leistungen haben den Anforderungen des Lehrplanes zu entsprechen.

II. Der Kanton entrichtet an jede Sekundarschule seinen Beitrag von Fr. 1000.

### 2. Lehrerschaft aller Stufen.

**2. Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer.** (Vom Volke angenommen am 3. Oktober 1920.)

#### 1. Primarlehrer.

Art. 1. Das Minimalgehalt für Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen Fr. 2400, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr.

Art. 2. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 100 mehr.

Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100 bei 3 und 4 Dienstjahren, Fr. 200 bei 5 und 6 Dienstjahren, Fr. 300 bei 7 und 8 Dienstjahren, Fr. 400 bei 9 und mehr Dienstjahren.

Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

## **2. Sekundarlehrer.**

Art. 3. Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt bei 30 Schulwochen Fr. 3400, für jede weitere Schulwoche Fr. 150 mehr.

Art. 4. An dieses Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150 mehr.

Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

## **3. Arbeitslehrerinnen.**

Art. 5. Der Minimalgehalt für die Arbeitslehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen à drei Kursstunden Fr. 180, für jede weitere Schulwoche Fr. 7.50 mehr. Dazu kommen Gehaltszulagen von Fr. 50 bei 3 und 4 Dienstjahren, von Fr. 100 bei 5 und mehr Dienstjahren. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

## **4. Allgemeine Bestimmungen.**

Art. 6. Werden Lehrer zu besonderen Leistungen herangezogen, wie zur Leitung von Musik- und Gesangvereinen, zum Vorsingen und Orgelspielen in der Kirche, zur Erteilung von Unterricht an Fortbildungs- und Gewerbeschulen u.s.w., so haben sie Anspruch auf eine entsprechende Vergütung, über deren Höhe im Streitfall das zuständige Schulinspektorat entscheidet.

Art. 7. Das Gehalt ist den Lehrern und Arbeitslehrerinnen in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten.

Die Auszahlung der kantonalen Zulagen geschieht zu gleichen Teilen im Dezember und Mai.

Art. 8. Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Besteitung der Lehrerbesoldungen.

## **5. Schlußbestimmung.**

Art. 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Es kommt erstmals für den Schulkurs 1920/21 zur Anwendung.

Das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 11. Mai 1917, die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die

Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901, der Grossratsbeschuß betreffend das Gehalt der Arbeitslehrerinnen vom 22. Mai 1906 und die §§ 7 und 8 des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen vom 23. Januar 1884 treten außer Kraft.

### **3. Gehaltsliste für die Lehrer an der Kantonsschule. (Vom 7. März 1920.)**

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer an der Kantonsschule wird auf Fr. 6500 bis Fr. 8500 festgesetzt.

Der Rektor der Kantonsschule erhält eine Gehaltszulage von Fr. 1000, der Seminardirektor eine solche von Fr. 800, der Konrektor, der Bibliothekar und der Vorsteher der Naturaliensammlung eine solche von je Fr. 500.

Art. 2. Die Besoldung während der Probezeit soll in der Regel das festgesetzte Minimum nicht übersteigen. Wenn es sich um Gewinnung von ausgezeichneten Lehrkräften handelt, kann der Kleine Rat darüber hinausgehen.

Bei der definitiven Anstellung wird das Gehalt auf Fr. 7000 erhöht.

Art. 3. Bei jeder Bestätigungswahl werden Alterszulagen ausgerichtet, welche in der Regel nach je drei Dienstjahren Fr. 400 betragen.

Zugunsten ausgezeichneter Lehrkräfte kann der Kleine Rat ausnahmsweise größere Aufbesserungen eintreten lassen.

Art. 4. Die wöchentliche Stundenzahl für die Lehrstelle soll nicht mehr als 30 betragen.

Art. 5. Sollte ein Lehrer auf kürzere Zeit oder selbst bis auf eine Zeitspanne von zwei Monaten wegen Krankheit gehindert sein, seinem Lehramte vorzustehen, so kann die Erziehungskommission dessen Fächer nach ihrem Ermessen auf die übrigen Lehrer verteilen. Dieselben haben sich einer solchen Anordnung zu unterziehen. Sie können hiefür keine besondere Entschädigung beanspruchen, sofern dadurch ihre wöchentliche Stundenzahl nicht über 30 steigt.

Art. 6. Überstunden, die über das in §§ 4 und 5 festgesetzte Maß hinausgehen, werden mit Fr. 5 pro Unterrichtsstunde entschädigt.

Art. 7. Die Wahl der Lehrer an der Kantonsschule findet alle drei Jahre statt.

Art. 8. Diese Gehaltsliste tritt, rückwirkend auf 1. Juli 1919, sofort in Kraft.

## **XIX. Kanton Aargau.**

### **1. Mittelschulen und Berufsschulen.**

#### **I. Reglement betreffend die Vergebung von Stipendien an Schüler der Bezirksschulen. (Vom 4. Juni 1920.)**